

Ungebildete, die ohne ihre Schuld die Art und Zahl der schweren Sünden nicht angegeben haben, sind nicht verpflichtet, die Beichten zu wiederholen, sie müssen nur die ausgelassene Zahl und Art der Sünden angeben, wenn sie dazu imstande sind. Können die Beichtkinder dies nicht, so kann der Beichtvater aus der Anklage eines Jahres leicht auf die Sünden in den früheren Jahren schließen und sich so ein genaues und distinktes Urteil bilden, denn diese Leute pflegen meistens ein gleichförmiges Leben zu führen.

Der heilige Alphonsus meint, dies genüge nicht für den Fall, wo der Beichtvater aus der Anklage nur eine ganz allgemeine Kenntnis von den Sünden erhält, wie dies häufig vorkommt bei längeren und verwinkelten Beichten. Da aber diese Art von Beichtkindern selten eine bessere Kenntnis ihrer Sünden dem Beichtvater mitteilen können, so sagen einige Moralisten mit Recht, daß man sich in der Praxis doch nach jener Ansicht richten könne, da jene Pönitenten meistens nicht fähig sind, eine genauere und distinktere Anklage zu machen (Génicot-Salsmans II, 307; Cappello II, 270).

Noch eine Bemerkung: Liegt ein vernünftiger Zweifel an der Gültigkeit einer Beichte vor, so kann von einer strengen Verpflichtung zur Wiederholung der Beichte keine Rede sein, nam quando actus certo positus sit et dubitatur utrum validus sit vel non, standum est pro eius valore, usque dum contrarium probetur.

In der Praxis wird man sich bei der Entscheidung, ob eine Generalbeichte anzuraten sei oder nicht, vor allem nach dem habituellen Seelenzustand des Pönitenten richten müssen, ob er skrupulos oder ein Gewohnheits- oder ein Gelegenheits Sünder ist.

Génicot-Salsmans warnt einige Beichtväter, daß sie nicht den Beichtkindern eine Generalbeichte aufzwingen, wenn es für diese nicht sicher notwendig ist, denn, wenn sie es nicht freiwillig tun, kann man sich kaum einen Nutzen davon versprechen.

Ebenso wäre es nicht klug, allen, die aus asketischen Gründen eine Generalbeichte abzulegen wünschen, gleich zu willfahren. Zunächst wird der Beichtvater zu erkennen suchen, ob auch eine Generalbeichte wirklich notwendig oder nützlich ist zur Kenntnis und Führung des Beichtkindes. Manche Pönitenten, die von selbst eine Generalbeichte ablegen wollen und ohne Schwierigkeit die Sünden des VI. Gebotes bekennen, haben eine geheime, oft unbewußte Freude daran, die Sünden des früheren Lebens auseinanderzusetzen zu können und so noch einmal alles geistig zu erleben.

B. van Acken S. J.

IV. (Bestattung von Katholiken auf einem akatholischen Friedhof, und von Akatholiken auf einem katholischen Gottesacker.) In einer Diasporastadt, wo die katholische Gemeinde den eigenen Friedhof und die protestantische gleichfalls den ihrigen hat, kommt es infolge von Misschören vor, daß der katholische Teil zusammen mit dem protestantischen einen Begräbnisplatz auf dem katholischen Gottesacker kauft, und

umgekehrt beide Teile auf dem protestantischen Friedhof sich eine Grabstätte wählen. Dementsprechend beerdigt nun auch der evangelische Geistliche die protestantische Ehehälfté auf dem katholischen Friedhof und der katholische Pfarrer die katholische Ehehälfté auf dem protestantischen. Was ist von dem Vorgehen des katholischen Pfarrers zu halten, der dies erlaubt und selbst tut?

Bevor wir zur eigentlichen Lösung des konkreten Falles schreiten, ist es angebracht, einige wesentliche und allgemeine Grundsätze über die katholische Beerdigung in den Vordergrund zu stellen. Christgläubige, die in Frieden mit der heiligen Kirche aus diesem Leben geschieden sind, haben zweifelsohne das Recht, in geweihter Erde, inmitten der teuren Glaubensgenossen und Religionsangehörigen ihre letzte Ruhestätte zu finden. In den vergangenen Zeiten tiefchristlicher Überzeugung und religiöser Innigkeit ist es immer für den guten Katholiken ein unsagliches Leid gewesen, wenn er vorausah, daß er der Ehre und des Trostes verlustig gehen sollte, dereinst im geweihten Gottesacker zu ruhen, an der Seite seiner Brüder im Glauben. Wie sorgfältig war man darauf bedacht zu erlangen, daß die irdischen Überreste der getreuen Söhne der Kirche bestattet würden, fern von jeder Gemeinschaft mit den Ungläubigen, im liturgisch geheiligten und gesegneten Boden des katholischen Friedhofes, um so der Auferstehung in Christo getrost entgegenzuhalten! Leider haben die modernen Zeiten eine Abschwächung dieser idealen Gesinnungen zugunsten einer eher heidnischen Gleichgültigkeit hervorgerufen, so daß manchem Katholiken wenig daran liegt, ob er inmitten von Rechtgläubigen oder von Andersgläubigen dereinst begraben werden soll. Dabei tritt religiöses Empfinden in den Hintergrund; Familienrücksichten hingegen und irdische Interessen tun sich in überschwenglicher Weise hervor. Mögen aber auch in diesem Punkte die Gesinnungen mancher Katholiken Einbuße erlitten haben, nichtsdestoweniger bleiben in ihrer vollen Kraft bestehen die kirchlichen Vorschriften über Begräbnis und Begräbnisstätte.

Die Kirche betrachtet den Friedhof als „locus sacer“ im eigentlichen Sinne des Wortes (vgl. can. 1154; 1205, § 1; 1207); derselbe soll nur Katholiken zur Begräbnisstätte dienen, wie dies deutlich aus der Vorschrift des can. 1212 hervorgeht. Ein jeder, dem nicht gemäß can. 1240 das kirchliche Begräbnis verweigert werden muß, soll auch an geweihter Stätte seine letzte Ruhe finden (can. 1239, § 3); seine irdischen Überreste dürfen nicht zu Asche verbrannt werden (can. 1203, § 1), sondern sind auf einem nach den liturgischen Vorschriften kirchlich eingesegneten Gottesacker im Frieden des Herrn zu bestatten (can. 1204; 1205, § 1). Den Akatholiken hingegen, die einer häretischen oder schismatischen Sekte angehörten, bleibt diese Vergünstigung der Kirche für immer vorerthalten, falls sie vor ihrem Ableben kein Zeichen der Reue gegeben haben (can. 1240, § 1 und n. 1). Diese Bestimmungen der Kirche sind nicht als veraltet anzusehen, denn gerade für unsere modernen Zeiten sind sie entweder erlassen, oder wenigstens durch den

neuen Kodex bestätigt worden. Einen Beweis, wie sehr die katholische Kirche an diesen Gesetzen eines christlichen Begräbnisses festhält, liefert uns die soeben erschienene „Instructio S. Officii“, welche die Leichenverbrennung betrifft (19. Juni 1926) und aus welcher wir folgende Stelle im Wortlaut anführen, da sie direkt eine Beziehung zu unserem Gegenstande hat: „Vix notatu dignum videtur“, so heißt es (A. A. S. 1926, p. 282), „omnibus hisce in casibus in quibus non licet pro defuncto funebria ecclesiastica celebrare, ne licere quidem eius cineres sepultura ecclesiastica donare vel quomodocumque in coemeterio benedicto asservare; sed ad praescriptum canonis 1212 in separato loco esse reponendos. Quodsi forte civilis loci auctoritas Ecclesiae infensa, vi contrarium exigat, ne desint sacerdotes ad quos spectat, qua par est animi fortitudine, huic apertae Ecclesiae jurium violationi obsistere, emissaque congrua protestatione, ab omni abstineant interventu. Tum, data occasione, praestantiam, utilitatem ac sublimem ecclesiasticae sepulturae significationem seu privatum seu publice praedicare ne cessent, ut fideles etc.“

Aus diesem Erlass ersieht man schon, welche Haltung die Kirche einzunehmen gedenkt solchen gegenüber, welche die Grundsätze des katholischen Beerdigungsrechtes verkennen. Allerdings den offenen Widerstand setzt sie nicht in allen Fällen und nicht in gleicher Weise den Zu widerhandelnden entgegen. Nimmt ja das offizielle kirchliche Gesetzbuch weitgehende Rücksichten auf die Forderungen der modernen Staaten, die das Begräbnisrecht der Kirche einzuschränken suchen (vgl. can. 1206, § 2). In der Tat, auch wenn der Kirchhof nicht Eigentum der Kirche ist, so mag er doch eingesegnet werden, falls die Zahl der Katholiken diejenige der Andersgläubigen übersteigt. Zum mindesten aber sollen im Kirchhof die Katholiken einen ihnen vorbehaltenen und abgegrenzten Ort erhalten; und dieser ist alsdann gleichfalls einzusegnen. Als letztes Zugeständnis gilt folgender Gesetzesparagraph (can. 1206, § 3): „Si ne hoc quidem (nämlich der vorher erwähnte Separatplatz) obtineri possit, toties quoties benedicantur, secundum ritus in probatis liturgicis libris traditos, singuli tumuli.“ Demzufolge ist es nur im Notfall, wenn tatsächlich etwas Besseres nicht erreicht werden kann, erlaubt, die Gräber der Katholiken einzeln einzusegnen, auch dann, wenn dieselben unter Ungläubigen, Häretikern oder Schismatikern sich befinden.

Einer besonderen Schwierigkeit aber auf diesem Gebiete wäre hier noch zu gedenken, nämlich der sogenannten Familiengräber und Familiengräfte, welche im Recht unter der Bezeichnung: sepulchra gentilitia vorkommen, deren Vorhandensein der Kodex voraussetzt (can. 1190, 1194 u. s. w.), und die auf manchen Friedhöfen, entweder für immer, oder doch auf lange Fristen, einzelnen Familien zur Nutznutzung überlassen werden. Mit dem Besitze einer derartigen Begräbnisstätte ist durchgängig das Recht verbunden (welches vielfach auch vom Staate gewährleistet wird), die Familienangehörigen in der gemeinsamen Gruft bei-

zusehen. Es kann jedoch vorkommen, daß ein Glied jener Familien entweder eine Mischehe eingegangen ist, oder einen Religionswechsel vor genommen hat; was dann, bezüglich der Beisehung der Katholiken? Sehen wir den gewiß praktischen Fall, der akatholische Teil verzichte nicht auf das vermeintliche Recht, in der gemeinsamen Familiengröße beerdigt zu werden, und könne vor dem weltlichen Richter sich sogar diese seine Ansprüche erzwingen. Jeder Widerstandsversuch des katholischen Pfarrers dürfte unter solchen Umständen nutzlos erscheinen. Was hat er in diesem Falle zu tun?

Die Frage ist nicht neu und wurde bereits früher den römischen Kongregationen, speziell dem Heiligen Offizium zur Entscheidung vorgelegt. Am 30. März 1859 lief folgendes „dubium“ bei der Inquisitionskongregation ein: „Utrum acatholici ratione vinculi consanguinitatis seu matrimonii inferri liceat possint in sepulchro gentilitio familiarum catholicarum?“ (Vgl. Monitore eccles. VI, P. II, p. 127.) Die eigentliche offizielle Antwort hatte folgenden Wortlaut: „Current Episcopi totis viribus, ut cuncta fiant ad normam Sacrorum Canonum; quatenus vero absque scandalo et periculo id obtineri non possit, tolerari posse.“ Von dieser Antwort, die zu bedauerlichen Missverständnissen führte, gab das Heilige Offizium am 14. November 1888 eine authentische Erklärung ab, welche mehr die scharfe als die milde Seite derselben betonte. In der Tat hatte man von der ersten Antwort der Inquisition nur hauptsächlich die letzten Worte: tolerari posse, in Betracht gezogen; und als zu einer weiteren Anfrage bei der nämlichen Kongregation: „ob bezüglich des Rechtes der Beerdigung die Privatfamiliengräber den offiziell bezeichneten sepulchra gentilitia gleichzustellen seien“, die Antwort bejahend lautete (25. April 1860), kam es im zweiten Plenarkonzil von Baltimore (Nr. 389) zu folgendem Satz: „Ex mente Sedis Apostolicae toleratur ut in sepulchris gentilitiis quae privata et particularia pro catholicis laicorum familiis aedificantur, cognatorum et affinium etiam acatholicorum corpora tumulentur.“ Einige Bischöfe nun der Vereinigten Staaten von Nordamerika betrachteten diese Zugeständnisse als etwas Positives und etwas Absolutes; und schließlich kam die Angelegenheit noch einmal an das Heilige Offizium. Daselbe trat jetzt sehr entschieden auf, erklärte, daß es sich lediglich um eine passive Toleranz handelte „ad praecavenda majora mala“, dies sei immer die Meinung des Heiligen Stuhles in dieser Angelegenheit gewesen, so müsse man auch den Ausspruch des Baltimore Plenarkonzils verstehen. Schließlich verfügte es noch, zur Vermeidung jedweder Missdeutung, daß die ausführliche Antwort der Inquisitionskongregation, vermittelst der Propaganda allen Erzbischöfen der Vereinigten Staaten Nordamerikas offiziell mitgeteilt werde, mit folgender Begründung, die der Assessor des Heiligen Offiziums, Cretoni, besonders hervorhebt (Monitore, a. a. O. S. 128): „Damit ihnen eine Norm geboten werde“, sagt er, „im Falle, wo in einer ihrer Diözesen man versuchen sollte, die Beerdigung eines Nichtkatholiken in

einer Familiengruft oder in einem einfachen Familiengrab zu erzwingen".

Es ergibt sich daraus: Gemäß den kirchlichen Bestimmungen darf auch in einer rechtlich erworbenen Familiengruft oder in einem Familiengrab kein **Akatholik** unter den **Katholiken** beigesetzt werden. Die Kirche duldet es jedoch, um größere Uebel zu vermeiden. Allein diese Toleranz der Kirche ist durchaus nicht als eine „positive“ oder „absolute“ zu bezeichnen; dies ist nie die Meinung des Heiligen Stuhles gewesen, trotz entgegengesetzter, irriger Auslegung einzelner Bischöfe. Deswegen müssen auch in solchen Fällen alle Kirchengesetze, die zur Anwendung gelangen können, beobachtet werden. Die Antwort des Heiligen Offiziums drückt dies mit aller nur erdenklichen Klarheit aus: „Current Episcopi totis viribus, ut cuncta fiant ad normam SS. Canonum.“ Selbstverständlich sind auch die Seelsorger an diese Normen gebunden, da gerade über ihre Handlungsweise die Bischöfe zu wachen haben.

Nachdem wir nun diese Grundsätze des längeren erörtert haben, entnehmen wir ihnen sogleich die einzelnen Schlussfolgerungen, welche zur Lösung des vorliegenden konkreten Falles führen können. Die katholische Gemeinde also besitzt ihren eigenen Friedhof. Nun denn, alle Katholiken, die gemäß dem Kirchenrecht Anspruch erheben dürfen auf ein katholisches Begräbnis, sind in demselben zu beerdigen, vorausgesetzt, daß in Kraft des Gesetzes eine andere Begräbnissstätte ihnen nicht angewiesen oder rechtmäßig gestattet wird. Der Seelsorger soll dies allen Pfarrangehörigen klarmachen und im Einklang mit can. 1223 speziell dabei folgendes betonen:

1) Jedem Katholiken, der durch das Recht am Gebrauch seiner diesbezüglichen Freiheit nicht behindert ist (wie es z. B. bei Minderjährigen und Ordensleuten zutrifft), wird gestattet, sich auf einem katholischen Friedhof die letzte Ruhestätte zu wählen.

2) Namentlich steht dieses Recht der verheirateten Frau und allen großjährigen Kindern zu, welche in dem Punkte der Gewalt des Gatten und der Eltern durchaus entzogen bleiben.

3) Ganz irrtümlich ist die Ansicht, eine katholische Frau, welche eine Mischehe eingegangen hat, sei mit ihrem Mann auf dem akatholischen Friedhof zu beerdigen. Sie soll vielmehr verlangen, unter ihren Glaubensgenossen die letzte Ruhestätte zu finden. Stünden die weltlichen Gesetze in diesem oder jenem Lande im Gegensatz zu den kirchlichen Bestimmungen, dann allerdings wäre eine andere Praxis zu dulden, wie wir es bereits oben ausführlich darlegten. Das sind Ausnahmefälle, wo Duldung am Platze ist. Aber ohneweiters und von vornherein dazu die Hand bieten, hieße doch eine unnötige Toleranz ausüben und sich den Grundsätzen des Kodex gegenüber einer tadelnswerten Schwäche schuldig machen. Der Pfarrer möge alle Katholiken seiner Gemeinde davon abhalten, im protestantischen Friedhof sich ihre Grabstätte zu wählen, und er belehre sie über das ungeschmälerte Recht, das sie haben, frei zu bestimmen, wo sie dereinst zu bestattet seien.

Ein größerer Mißbrauch vielleicht noch wäre es, wenn zugelassen würde, daß Altkatholiken im katholischen Friedhof und gemäß dem Ritus ihrer Konfession bestattet werden. „Ex constanti Ecclesiae disciplina“, lesen wir in der Epitome von Vermeersch-Creusen (II, n. 516), „non licet acatholicos in coemeterio benedicto sepelire“. Allerdings, wenn trotz des Widerspruches von Seite des katholischen Pfarrers es vorkäme, daß die Beerdigung eines Altkatholiken im katholischen Gottesacker dennoch zur Tatsache wird, z. B. weil die protestantische Frau eines Katholiken auf Grund irgend einer Zivilbestimmung im katholischen Friedhof an der Seite ihres Mannes zu bestatten wäre, dann trüfe den Pfarrer keine Verantwortung mehr, da er sein Möglichstes getan hat, um dies zu verhindern; einem jeden wird es auch klar, daß er mit diesem Verfahren nicht einverstanden ist und mir notgedrungen das Unrecht duldet.

In einem derartigen Falle, wo es sich um die Beerdigung eines Altkatholiken handeln würde, dessen Taufe mit Wahrscheinlichkeit als ungültig anzusehen ist, stünde es auch dem Pfarrer zu, die reconciliatio des geweihten Gottesackers, wenigstens ad cautelam, gemäß den Anweisungen der can. 1174, § 2; 1176, § 1; 1207 liturgisch vorzunehmen. Auf diese Weise wird, nach unserem Dafürhalten, allen Vorschriften der Kirche Genüge geleistet und zugleich einer Verflachung und Gleichgültigkeit in den religiösen Anschaunungen möglichst vorgebeugt. Immerhin muß bei Zeiten dieser Standpunkt entschieden vertreten werden; man darf keineswegs warten, bis die Lage selbst es schier unmöglich macht, gegen die Mißbräuche einzuschreiten. Sollten dieselben schon bestehen, wie es in unserem Falle zutrifft, dann muß der Seelsorger mit Klugheit und Festigkeit dahin arbeiten, daß nach und nach andere Anschaunungen Platz greifen und bessere Gebräuche eingeführt werden.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

V. (**Eine angeblich erzwungene Ehe.**) Ein Österreicher hatte während seiner Kriegsgefangenschaft in Russland eine kirchliche Ehe eingegangen. Über das Zustandekommen dieser Ehe erzählte er folgenden Roman: Im Kriegsgefangenenlager waren wir infolge des Eintreffens der Roten Armee in fortwährender Lebensgefahr. Ich flüchtete daher bei nächster Gelegenheit zu einer französischen Familie in der nahen Stadt, welche Familie ich von früher kannte. Ich wurde freundlich aufgenommen. Die Frau des Hauses meinte, mir könnte am besten geholfen werden, wenn ich ihre Tochter heirate. In der Bedrängnis ging ich auf den Vorschlag ein. In kürzester Zeit fand die Trauung in der katholischen Pfarrkirche statt. Die damals in Russland staatlicherseits bereits vorgeschriebene Ziviltrauung unterblieb. Wenige Tage nach der Trauung merkte ich schon, daß ich überflüssig sei. Meine Frau sekte den freien Verkehr mit den Offizieren fort; ja nach einer Woche schickte man mich ins Gefangenentaler zurück. Nach einer gefahrsvollen abenteuerlichen Flucht gelangte ich endlich in die Heimat. So der Bericht. Die österreichischen staatlichen Gerichte erklärten auf Grund des internationalen Eherechtes